Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister

Mitteilungsvorlage	Vorlage Nr.: 00/210/2022 Datum: 15.08.2022 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in: Ulrich Lindhorst

Dienstanweisung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Gemeinde Bad Laer

Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	26.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	04.10.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	13.10.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) haben alle Kommunen in Niedersachsen spätestens seit dem 01.01.2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. In diesem Zusammenhang entstand auch die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses, der neben der Kernverwaltung auch die Daten der ausgegliederten Aufgabenträger (Beteiligungen) beinhaltet.

Seitens des Niedersächsischen Ministeriums des Innern wurden in letzter Zeit einige Regelungen für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses angepasst. Zuletzt sind mittels Erlass vom 28.06.2022 Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses und eine Muster-Dienstanweisung veröffentlicht worden.

Die vorliegende Dienstanweisung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Gemeinde Bad Laer orientiert sich im Wesentlichen an dem veröffentlichten Muster.

Das Niedersächsische Ministerium des Innern regt an, diese Dienstanweisung dem Rat zur Kenntnis zu geben, um die Grundlagen der Verwaltung für den konsolidierten Gesamtabschluss bereits frühzeitig mit der Politik zu kommunizieren.

Durch die neue Dienstanweisung ändert sich bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Gemeinde Bad Laer im Ergebnis nichts gegenüber der bisher bereits gehandhabten Praxis. Die Möglichkeit zum Verzicht auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses (siehe Nr. 6.3 der Dienstanweisung) kommt für die Gemeinde Bad Laer nicht zum Tragen. Die entsprechende Berechnung ist als Anlage-Nr. 2 zur Vorlage aufrufbar.